

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 36

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

N^o 36.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat Fr. 1.25
2 Monate „ 2.50
3 Monate „ 3.50
6 Monate „ 6.—
12 Monate „ 10.—

Für das Ausland:

1 Monat Fr. 1.60
2 Monate „ 3.20
3 Monate „ 4.50
6 Monate „ 8.50
12 Monate „ 15.—

Verens-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.

Verens-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue



REVUE SUISSE DES HÔTELS

N^o 36.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois Fr. 1.95
2 mois „ 2.50
3 mois „ 3.60
6 mois „ 6.—
12 mois „ 10.—

Pour l'Étranger:

1 mois Fr. 1.60
2 mois „ 3.20
3 mois „ 4.50
6 mois „ 8.50
12 mois „ 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net 10 millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Verens.

16. Jahrgang | 16^{me} Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Réclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; Th. Geiser; G. A. Berlinger. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

* Mois *

Vom 12. ds. an befinden sich die Bureaux des Schweizer Hotelier-Verens

St. Jakobstrasse 11.

A partir du 12 ct. les bureaux de la Société suisse des hôteliers seront transférés

St. Jakobstrasse 11

(rue Saint-Jacques 11).

Für die bis jetzt noch unbenutzt gebliebenen

Einzahlungsscheine

betr. Mitgliederbeitrag, Propagandakasse und Hotelführer setzen wir hiermit einen

zweiten Termin auf den 15. ds.

an, in der angenehmen Erwartung, nicht wieder das kostspielige System der Nachnahmen in Anwendung bringen zu müssen.

Das Zentralbureau.

Pour les

Bulletins de versement

concernant la cotisation, la Caisse de propagande et le Guide des hôtels, nous fixerons un

second terme au 15 ct.

dans l'espoir de ne pas être obligés de reprendre le système si coûteux des remboursements.

Le Bureau central.

Ecole professionnelle à Cour-Lausanne.

Fachliche Fortbildungsschule in Cour-Lausanne.

Liste de tirage des 150 délégations sortis au tirage pour 1906 remboursables à la Banque Cantonale à Lausanne contre envoi des délégations acquittées.

Ziehungsliste der für 1906 ausgelosten 150 Anteilsscheine, zahlbar bei der Kantonalbank in Lausanne gegen Einsendung der quittierten Anteilsscheine.

Table with 8 columns (Nos.) and 8 rows of numbers for the drawing of 150 delegations.

Franz Wegenstein-Bleuler †

Im Alter von 74 Jahren ist am 28. August unser Ehrenmitglied Herr F. Wegenstein-Bleuler in Neuhausen gestorben.

Als vor 25 Jahren der Verein, zu dessen Gründung der Verstorbene viel beigetragen, ins Leben trat, war dessen erste Tat die Beteiligung an der Schweiz. Landesausstellung in Zürich im Jahre 1883.

Während dem Ausstellungsjahr stand der Verstorbene als Präsident an der Spitze des Vereins und während 25 Jahren sass er als eifriges Mitglied in dessen Verwaltungsrat.

Ein weiteres grosses Verdienst erwarb sich Herr Wegenstein zehn Jahre nach der Gründung des Vereins, als durch sein unermüdliches Streben weiter Blick und sein klares Urteil haben in manchen schwierigen Fragen ausschlaggebend gewirkt.

Was Herr Wegenstein ausserhalb des Vereins war, darüber lesen wir in der öffentlichen Presse folgendes:

Herr Wegenstein stammte aus Oesterreich und kam als junger Mann in ein Hotel am Rheinfluss und schwang sich in Laufe der Jahre zum grossen Hotelbesitzer auf.

Er ruhe sanft!

Pétition an das eidgen. Gesundheitsamt betr. das neue eidgen. Lebensmittelgesetz.

Die erweiterte Kommission zur Beratung des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes hat auf Antrag der Biennenzüchter einen Artikel zum Vorschlag erhoben, der nichts anderes bezweckt, als den Hotels, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebern in den innern Dienst einzugreifen.

zu verhindern, der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte, hat der Vorstand des Hoteliervereins beschlossen, von sich aus sofort gegen diese vexatorische Massregel Schritte zu unternehmen und hat an das eidgenössische Gesundheitsamt die nachstehende Pétition gerichtet:

Basel, den 2. September 1907.

Herrn Dr. Schmid, Vorsteher des Schweizer. Gesundheitsamtes, Bern.

Hochgeachteter Herr Vorsteher! Der Schweizer Hotelier Verein gelangt hierdurch mit dem ergebenden Antrag an Sie, es möchte der, von der Kommission 3 zu einem neuen eidgen. Lebensmittelgesetz vorgeschlagene Art. 9, Abs. 2 gestrichen werden.

Wir führen zur Begründung unseres Antrages folgendes aus: Art. 9, Abs. 2 des Kommissionsvorschlages lautet:

„Auch an den Gefässen, in welchen Kunsthonig in Kaffeestuben, Restaurants, Gasthöfen und Kostgebern den Gästen vorgesetzt wird, ist die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunsthonig“ anzubringen.“

Damit ist jene Kommission entschieden etwas zu weit gegangen und es ist zu bedauern, dass zufällig der Vertreter der Hotelindustrie an der betreffenden Sitzung nicht teilnehmen konnte.

So kamen auch bereits die Konditoren mit dem Antrag, es sei auf dem Tisch durch Deklaration ein Unterschied zu machen zwischen Buttergebäck und Kunstfettgebäck.

Aber schon mit jener Bestimmung allein schießt man übers Ziel hinaus. Die Fremden würden durch derartige Aufschriften, (die, nebenbei bemerkt, einer gewissen komischen Wirkung nicht ganz entbehren würden) stutzig gemacht.

Aber auch vom streng rechtlichen Standpunkte aus, dürfte die angefochtene Bestimmung nicht haltbar sein. Der vornehmste Zweck des Lebensmittelgesetzes ist offenbar der, zu verhindern, dass dem Konsumenten schädliche Lebensmittel verkauft werden.